

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 94/09 B

L 4 KR 209/09 B (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 16 KR 93/08 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. September 2009 durch den Präsidenten
M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 1. Juli 2009
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 1. Juli 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat mit Beschluss vom 1.7.2009 die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Lüneburg vom 9.6.2009, mit dem die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) abgelehnt worden ist, zurückgewiesen. Hiergegen hat der Kläger mit Schreiben vom 6.7.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) sinngemäß Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt. Gleichzeitig begehrt er, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss PKH unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen.
- 2 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Der Anspruch auf PKH unter Beordnung eines Rechtsanwalts setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm mit §§ 114, 121 ZPO unter anderem voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es, weil die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss wegen fehlender Zulässigkeit nicht erfolgreich sein kann. Die Beschwerde ist nicht statthaft, denn gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 3 Die nicht statthafte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

